

28.09.95**A - G - R****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Vierten und Sechsten
Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz und zur
Änderung der Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen für
Schweinehälften und für Rindfleisch****A. Zielsetzung**

1. Bei dem Preismeldesystem für Schlachtvieh und Schlachtkörper entsprechen die für die Meldepflicht maßgeblichen Grenzen des Zweihälftengewichts von Schweinen nicht dem für die Preismeldung tatsächlich bedeutsamen Gewichtsbereich, so daß eine entsprechende Anpassung erforderlich ist. Darüber hinaus müssen bei der für die Feststellung des Schlachtgewichts bei Schweinen einzuhaltenden Schnittführung auch Anpassungen infolge technischer Entwicklungen bei der Zurichtung von Schweineschlachtkörpern mit Hilfe der Erteilung von Ausnahme genehmigungen möglich sein. Im übrigen ist der Umfang der Preismeldungen auf das erforderliche Maß zu beschränken.
2. Die Kennzeichnung von Schweineschlachtkörpern, die in Deutschland vermarktet werden, ist auf Grund der automatischen Erfassung und Protokollierung ihrer Klassifizierung und Verwie gung nicht mehr erforderlich und insoweit verzichtbar.
3. Neben der Kennzeichnung von Rindfleisch mit Stempel soll die Etikettierung von Schlachtkör pern ermöglicht werden. Darüber hinaus ist entsprechend der Entwicklung in der Erzeugung und Vermarktung von Kalbfleisch die Beschreibung der Kategorie „Kalbfleisch“ anzupassen.

B. Lösung

1. Die für die Meldepflicht maßgebliche Grenze des Zweihälftengewichts von Schweinen wird angehoben und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Schnittführung bei der Zurichtung von Schweineschlachtkörpern ermöglicht. Der Umfang und Inhalt der im Rahmen des Preismelde- und Erfassungssystems zu erstellenden Meldungen werden reduziert und vereinfacht.
2. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Schweineschlachtkörpern, die in Deutschland vermarktet werden, wird aufgehoben.
3. Die Etikettierung von Rindfleisch wird ermöglicht und in der Beschreibung der Kategorie „Kalbfleisch“ wird vom Bezug auf ein Zweihälftengewicht bis zu 150 kg abgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, so daß die Haushalte von Ländern und Gemeinden nicht belastet werden.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Schnittführung bei der Zurichtung von Schweineschlachtkörpern wird bei der zuständigen Landesbehörde nur geringe Kosten zu Folge haben. Eine Überwälzung der Kosten auf die Schlachtbetriebe ist grundsätzlich nicht anzunehmen. Sollte eine Kostenumwälzung erfolgen, so wäre der Umfang der nötigen Gebührenerhebung nicht geeignet, Preisauswirkungen bei den Schlachtbetrieben auszulösen.

Die Aufhebung der Kennzeichnungspflicht von Schweineschlachtkörpern, die in Deutschland vermarktet werden, wird zu geringfügigen Kosteneinsparungen bei Klassifizierungsunternehmen bzw. Schlachtbetrieben führen. Die Höhe der eingesparten Kosten läßt sich nicht allgemein schätzen, da sie betrieblich sehr unterschiedlich sein wird.

Die Wahrnehmung der Möglichkeit, Rindfleisch anstelle der Kennzeichnung durch Stempel zu etikettieren, dürfte nur unerhebliche Mehrkosten begründen, deren Höhe aufgrund unterschiedlicher Möglichkeiten der Etikettbefestigung am Schlachtkörper durch den jeweiligen Schlachtbetrieb allgemein nicht schätzbar ist.

Durch die Änderung der Beschreibung der Kategorie „Kalbfleisch“ werden keine Kosten entstehen.

Die Verordnung wird daher keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben.

28.09.95

A - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Vierten und Sechsten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz und zur Änderung der Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften und für Rindfleisch

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 04 - Vi 39/95

Bonn, den 28. September 1995

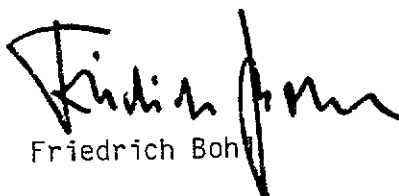
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Vierten und Sechsten
Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz
und zur Änderung der Verordnungen über gesetzliche
Handelsklassen für Schweinehälften und für Rindfleisch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung
zur Änderung der Vierten und Sechsten Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz und zur
Änderung der Verordnungen über
gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften
und für Rindfleisch**

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 14 b Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 14 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), von denen § 14 b Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) neugefaßt und § 14 c Abs. 1 durch Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, und
- auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 und 3 zuletzt durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und Wirtschaft:

Artikel 1

**Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung**

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „70 kg“ durch die Angabe „80 kg“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 5 Satz 2 werden folgende neue Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Abweichung von der Schnittführung nach Nummer 4 in Einzelfällen genehmigen, wenn technische Erfordernisse dies rechtfertigen. In die Genehmigung wird der Korrekturfaktor aufgenommen, der bei der Feststellung des Schlachtgewichts zu berücksichtigen ist.

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wird der Kaufpreis für mehrere angelieferte Rinder, Schafe oder Schweine einheitlich für die gesamte Anlieferungsmenge festgelegt und auf das Schlachtgewicht bezogen (Pauschkauf), so ist die Gesamtstückzahl der im Berichtszeitraum gelieferten Tiere, bei Rindern und Schafen für jede Kategorie, zu melden. Bei Rindern ist zusätzlich das Gesamtschlachtgewicht der Tiere und der dafür gezahlte oder zu zahlende gewogene Auszahlungspreis ohne Umsatzsteuer in DM/kg Schlachtgewicht für jede Kategorie zu melden. Der zur Berechnung des gewogenen Auszahlungspreises herangezogene Gesamtauszahlungsbetrag ist die Summe der an die Lieferanten gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungsbeträge frei Eingang Schlachtstätte ohne Umsatzsteuer. Bei Schafen ist zusätzlich das Gesamtschlachtgewicht und der für sie gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag für jede Kategorie zu melden. Wird der Kaufpreis auf das Lebendgewicht bezogen, so gelten bei Schweinen Satz 1 und bei Schafen Sätze 1 und 4 entsprechend. Bei Rindern ist die Gesamtstückzahl der Kälber und die Gesamtstückzahl der Rinder der übrigen Kategorien zu melden.“

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „bekanntzugeben“ durch die Worte „kann bekanntgegeben werden“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ die Worte „oder etikettieren“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kennzeichnung“ die Worte „oder Etikettierung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz- Durchführungsverordnung

Die Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schafen“ die Worte „nach § 3 Abs. 5 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird in Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben davon unberührt.“

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1809), geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1299), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„ (1) Schweineschlachtkörper, die unzerlegt in einen anderen Mitgliedstaat in den Handel verbracht werden, müssen mit dem Zeichen der Handelsklasse nach Spalte 1 der Anlage 1 oder dem Prozentsatz des nach § 2 Abs. 2 ermittelten Muskelfleischanteils gekennzeichnet sein.

(2) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Ermittlung des Muskelfleischanteils nach § 2 Abs. 2 erfolgen. Es ist mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe oder mit von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Etiketten, die ohne Beschädigung nicht entferntbar sind, auf dem hinteren Eisbein oder dem Schinken zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß mindestens 2 Zentimeter hoch und deutlich erkennbar sein."

2. § 5 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. entgegen § 4 Schweineschlachtkörper, die nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet sind, in einem anderen Mitgliedstaat in den Handel bringt."

3. § 6 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2387, 1992 I S. 384) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Bezeichnung „Kennzeichnung“ das Wort „ , Etikettierung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „gekennzeichnet“ die Worte „oder etikettiert“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„ (3) Die Kennzeichnung oder Etikettierung müssen unmittelbar nach der Schlachtung - im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses - jeweils an den beiden Vorderhessen oder an den Schultern und an den beiden Hinterhessen oder an den Keulen erfolgen.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

" (4) Die Kennzeichnung muß durch Stempelung mit unverwischbarer, ungiftiger Tinte in folgender Reihenfolge angebracht sein: Kategoriebezeichnung, Buchstabe und Ziffer der Handelsklasse. Die Kennzeichnung muß mindestens 3 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

(5) Die von der zuständigen Landesbehörde anerkannten Etiketten müssen zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Angaben die Schlachthöfzulassungsnummer, die Identifizierungs- oder Schlachtnummer des Tieres, den Schlachttag und das Schlachtkörpergewicht enthalten."

2. In § 6 werden die Angabe „oder 3“ durch die Angabe „3 oder 4“ ersetzt und nach dem Wort „gekennzeichnet“ die Worte „oder etikettiert“ eingefügt.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Beschreibung der Kategorie „Kalbfleisch“ wird wie folgt gefaßt:

„Fleisch mit Kalbfleischeigenschaften von Tieren, deren Schlachtkörper als Kälber zugeschnitten sind.“

b) In der Beschreibung der Kategorie „Jungbullenfleisch“ werden die Nummern 2) und 3) in 1) und 2) und die Fußnoten 2) und 3) in 1) und 2) geändert.

c) In der Anmerkung werden die Wörter „ , zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Vierten und Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung, der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften sowie der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht, so daß die Haushalte von Ländern und Gemeinden nicht belastet werden. Die Verordnung wird keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben.

B. Besonderer Teil

1. Mit Artikel 1 Nr. 1 a) wird die untere Grenze des Zweihälftengewichts von Schweinen, die bei den Preismeldungen zu berücksichtigen sind, von 70 kg auf 80 kg heraufgesetzt. Schweine mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 80 kg haben für die Preisbildung nur geringfügige Bedeutung. In den Schlachtgewichtsmeldungen werden dagegen weiterhin alle Schweine erfaßt, unabhängig von ihrem Zweihälftengewicht.
2. Nach der VO (EG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13.11.1994 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper können die Mitgliedstaaten von der grundsätzlich vorgesehenen Schnittführung abweichen, wenn technische Erfordernisse dies rechtfertigen. Artikel 1 Nr. 1 b) eröffnet den zuständigen Landesstellen die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Einzelfällen eine andere Schnittführung bei Schweinen unter Einhaltung der festgelegten Bedingungen genehmigen zu können, um technische Innovationen (z.B. Kopfauslösemaschinen) einzuführen.
3. Der Umfang der zur Schlachtung angelieferten Rinder, Schweine und Schafe, die einzeln nach Lebendgewicht abgerechnet werden, ist im Verhältnis zur Anzahl der nach Schlachtgewicht abgerechneten Tiere sehr geringfügig. Mit Artikel 1 Nr. 1 c) wird daher die Regelung, die in der Preismeldung eine Unterscheidung des nach Lebendgewicht abgerechneten Schlachtviehs in Handelsklassen für Schlachtvieh vorsieht, aufgehoben.
4. Mit Artikel 1 Nr. 1 d) wird der Meldeumfang für nach Schlachtgewicht pauschal abgerechnete Rinder und Schafe beibehalten (Gesamtzahl, Gesamtschlachtgewicht, Gesamtauszahlungsbetrag). Bei Schweinen ist nur noch die Angabe der Gesamtstückzahl vorgesehen, da die bisherige, zusätzliche Unterscheidung in Kategorien und nach Gesamtschlachtgewicht und Gesamtauszahlungsbetrag für die Preisermittlung nicht von Bedeutung ist. Hinsichtlich der Angaben von Tieren, die nach Lebendgewicht abgerechnet wurden, wird bei Rindern und Schweinen

612/95

- grundsätzlich nur noch die Angabe der Gesamtstückzahl gefordert. Darüber hinaus ist bei Rindern, bezogen auf die Kälber, die Stückzahl gesondert anzugeben.
5. Artikel 1 Nr. 2 hebt die Pflicht zur Bekanntgabe des Ergebnisses der amtlichen Preisnotierung auf und stellt die Entscheidung über die Bekanntmachung des Notierungsergebnisses in das Ermessen der zuständigen Landesbehörde.
 6. Artikel Nr. 3 nimmt die Möglichkeit der Etikettierung in § 9 Abs. 1 auf und berücksichtigt damit die in Artikeln 3 und 4 der Verordnung geregelte Einführung der Etikettierung in den Handelsklassenverordnungen für Schweinehälften und Rindfleisch.
 7. Artikel 2 Nr. 1 verweist zur Bestimmung des Begriffs „Schlachtgewicht“ auf § 3 Abs. 5 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung und stellt klar, daß die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu beachten sind. Aufgrund dieses Verweises kann § 3 der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zum Zweck der Vereinfachung des Verordnungstextes aufgehoben werden.
 8. Mit Artikel 2 Nr. 2 wird § 3 aufgehoben. Auf die Begründung unter Nummer 7 wird verwiesen.
 9. Artikel 3 Nr. 1 hebt die Kennzeichnungspflicht von Schweineschlachtkörpern, die in Deutschland vermarktet werden, auf. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Einführung der „neutralen Klassifizierung“ zu einer automatischen Erfassung und Protokollierung der Klassifizierungen und Verwiegung von Schweineschlachtkörpern geführt hat und sich damit sowohl für die Kontrolle wie auch hinsichtlich der weiteren Verarbeitung und Vermarktung der Schlachtkörper eine entsprechende Kennzeichnung erübrigt.
 10. Artikel 3 Nr. 2 paßt die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten an die Änderung von Artikel 3 Nr. 1 an.
 11. Mit Artikel 3 Nr. 3 wird die Berlin-Klausel in § 6 gestrichen.
 12. Mit Artikel 4 Nr. 1 wird von der in der VO (EWG) Nr. 344/91 der Europäischen Kommission vom 13.02.1991 geregelten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kennzeichnung von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder durch eine Etikettierung zu ersetzen.
 13. Artikel 4 Nr. 2 paßt die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten an die Änderungen von Artikel 4 Nr. 1 an.

14. Artikel 4 Nr. 3 hebt die Gewichtsgrenze von 150 kg zur Beschreibung der Kategorie „Kalbfleisch“ auf, da sich die Durchschnittsgewichte von Mastkälbern von dem bisher vorgegebenen Zweihälftengewicht zunehmend entfernen. Mit der Aufhebung der Gewichtsgrenze wird somit den Entwicklungen in der Erzeugung und Vermarktung von Kalbfleisch Rechnung getragen.
15. Artikel 5 ermächtigt den Bundesminister, den Wortlaut der Vierten und Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung sowie der Handelsklassenverordnungen für Schweinehälften und Rindfleisch neu bekanntzumachen.
16. Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

24.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Vierten und Sechsten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz und zur Änderung der Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften und für Rindfleisch

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d

(§ 3 Abs. 7 Satz 6 Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungs-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d ist in § 3 Abs. 7 in Satz 6 das Wort

"Kategorien"

durch das Wort

"Gattungen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Terminologie unterscheidet die Tierarten (Rinder, Schweine, Schafe) üblicherweise bei lebenden Tieren in Gattungen (z. B. in Bullen, Ochsen, Färsen, Kühe, Kälber bei Rindern) und in Kategorien bei Schlachtkörpern und Fleisch dieser Tiere (vgl. z. B. § 10 Abs. 1 Vieh- und Fleischgesetz). Im vorliegenden Fall sind Gattungen lebender Tiere gemeint.

2. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c

(§ 3 Abs. 3 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 3 Abs. 3 vor den Wörtern

"jeweils an den beiden Vorderhessen"

die Wörter

"an der Außenseite des Schlachtkörpers"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung durch Übernahme des Wortlautes aus Verordnung (EWG) Nr. 344/91 (Artikel 1 Abs. 1).

3. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d

(§ 3 Abs. 5 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d sind in § 3 Abs. 5 nach dem Wort

"Angaben"

die Wörter

"gut lesbar"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung durch Übernahme des Wortlautes aus Verordnung (EWG) Nr. 344/91 (Artikel 1 Abs. 2 dritter Spiegelstrich).

4. Zu Artikel 4 Nr. 2

(§ 6 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch)

In Artikel 4 sind in Nummer 2 die Wörter

'Angabe ",3 oder 4"'

durch die Wörter

'Angabe ", 3, 4 oder 5"'

zu ersetzen.

Begründung:

Auch der Absatz 5 enthält Ahndungskriterien und ist deshalb hier aufzuführen.